

# SATZUNG

## über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts in der Gemeinde Ihrlerstein im Bereich der „Neuen Mitte Ihrlerstein“

vom 7. Juli 2023

Aufgrund von § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Ihrlerstein folgende Satzung:

### § 1

#### Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Flurnummern 1, 152/5 der Gemarkung Walddorf sowie die Grundstücke Flurnummern 118, 118/6, 119/2, 119/4, 122, 319, 328, 328/5, 346/2, 346/3, 347, 348, 348/2 der Gemarkung Neukelheim. Das Satzungsgebiet ist in beiliegendem Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Werden innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Flurstücke aufgelöst, neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### § 2

#### Vorkaufsrecht

- (1) Die Gemeinde Ihrlerstein beabsichtigt im Satzungsgebiet die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung von Flächen für die Schaffung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau, der Schaffung von Einrichtungen des betreuten Wohnens, Zwecke der Naherholung, schulische Belange sowie der Schaffung der Einrichtungen der Altenbetreuung und -pflege. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Gemeinde Ihrlerstein ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den in § 1 genannten bebauten und unbebauten Grundstücken zu, soweit sie sich im Umgriff des Satzungsgebiets befinden und nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Ihrlerstein sind.
- (2) Der Verkäufer hat der Gemeinde Ihrlerstein den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

### § 3

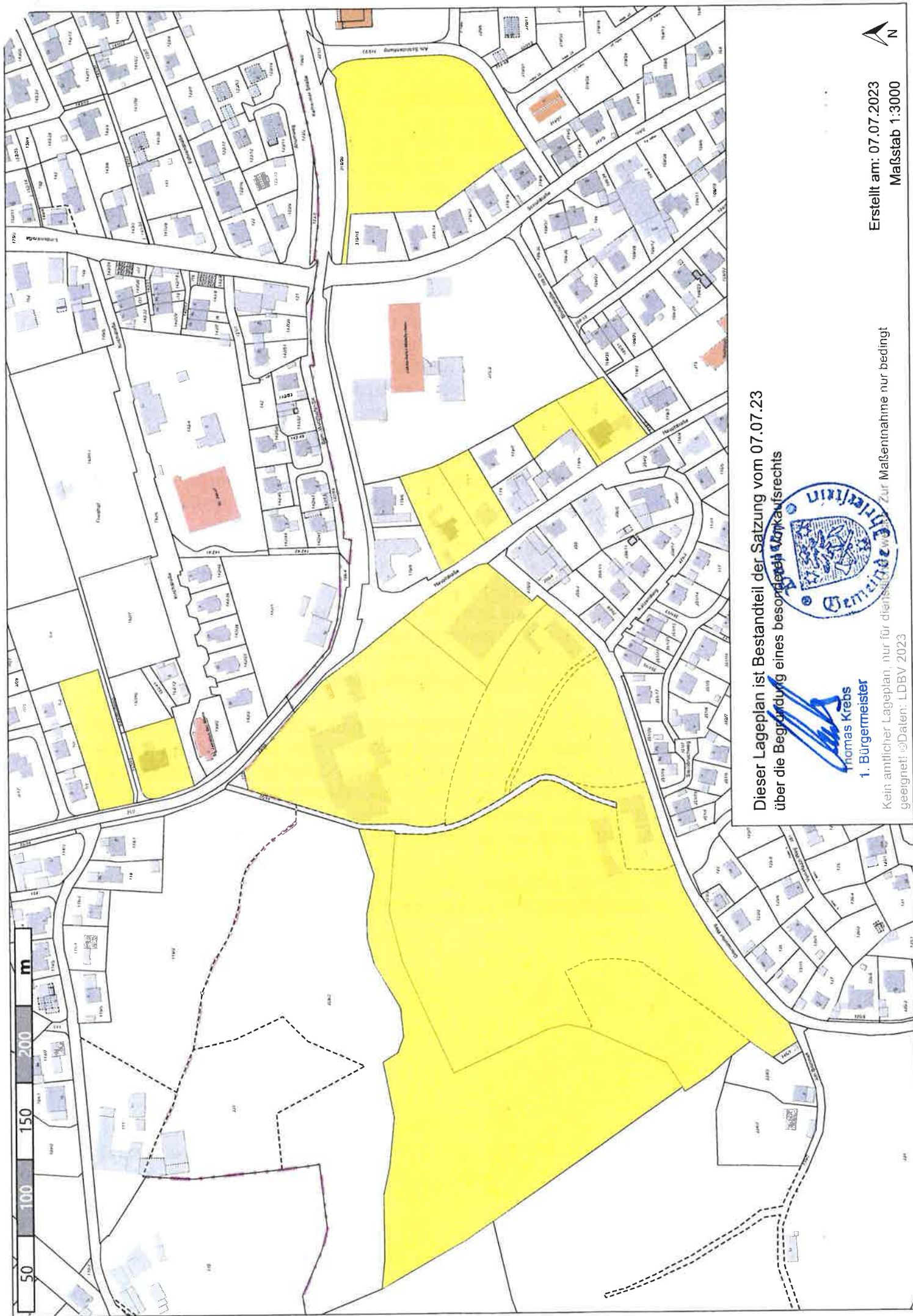
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihrlerstein, den 07.07.2023  
Gemeinde Ihrlerstein

  
Thomas Krebs  
Erster Bürgermeister





Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung vom 07.07.23  
 über die Begründung eines beschränkten Vorkaufsrechts

  
 1. Bürgermeister



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke geeignet! ©Daten: LDBV 2023



Erstellt am: 07.07.2023  
 Maßstab 1:3000

Zur Maßnahme nur bedingt